



Beschluss der 6. Vollversammlung des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne

Die Kirchensteuergesetze der Länder sind so zu reformieren, dass sie künftig nur die kirchensteuerberechtigten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im vom Grundgesetz legitimierter Weise unterstützen, d.h. u.a., dass sie lediglich die Berechtigung der Finanzverwaltung regeln, den kirchensteuerberechtigten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die zur Kirchensteuererhebung zwingend notwendigen Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln. Weder dürfen Dritte (wie Arbeitgeber oder Banken) von sensiblen Daten (wie Religionszugehörigkeit oder Einkommensverhältnisse) Kenntnis erlangen, noch dürfen sensible Daten nicht kirchensteuerpflichtiger Dritter an die kirchensteuerberechtigten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übermittelt werden. Ferner ist es im Sinne der Trennung von Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geboten, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Basis der von der Finanzverwaltung erhaltenen Daten die Kirchensteuer selbst verwalten, d.h. insbesondere ermitteln und erheben.

Berlin, den 21.06.2015